

## **Personalbemessung**

- (1) Zur Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ohne Schwerpunkt gemäß § 75 Absatz 3 SGB XI wird einrichtungsbezogen eine Mindestanforderung in Form eines Personalrichtwertes von 1:5,5 für die Pflege und soziale Betreuung festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Personalrichtwert ist die verantwortliche Pflegefachkraft zur Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion mit 0,5 Vollzeitkraft von der direkten Pflege freizustellen.
- (3) Die Einrichtung der Tages- und Nachtpflege hat zur Absicherung der vereinbarten Öffnungszeiten mindestens eine Pflegefachkraft und eine Pflegehilfskraft vorzuhalten.

### **Protokollnotiz:**

Bei bereits bestehenden Vergütungsvereinbarungen wird jeweils der neue Personalrichtwert nach fristgemäßer Kündigung ab Beginn der Laufzeit einer neuen Vergütungsvereinbarung berücksichtigt, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Rahmenvertrages und nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit der Vergütungsvereinbarung. Ab dem **01.01.2017** ist der jeweils neue Personalrichtwert für alle Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege in den Vergütungsvereinbarungen verbindlich umzusetzen.